

## Ergänzende Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern“

Unser Schreiben vom 26.01.2010

Sehr geehrte

wir melden uns noch einmal, weil wir bei unserer Stellungnahme vom 26.01.2010 einen Punkt übersehen haben:

Nach Art. 36 Absatz 2 und 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (§ 1 des Entwurfs) erhalten Beamten und Richter, die verheiratet sind oder waren, den Familienzuschlag der Stufe 2, wenn Sie ein Kind ihres Ehegatten in ihren Haushalt aufgenommen haben. **In diesem Punkt sollen Lebenspartner nach dem Entwurf nicht mit Ehegatten gleichgestellt werden.** Das bedauern wir sehr, weil diese Benachteiligung vor allem Lebenspartnerschaften von Frauen trifft, bei denen eine der Frauen zu Haus bleibt, um das Kind zu betreuen, während die andere als Beamtin berufstätig ist. Wenn diese Partnerschaften den Familienzuschlag der Stufe 2 nicht erhalten, ist das eine spürbare Einbuße, von der auch die Kinder mit betroffen sind.

Wenn der Entwurf in diesem Punkt nicht geändert wird, erhalten verpartnerte Beamte und Richter mit Stiefkindern den Familienzuschlag der Stufe 2 erst, wenn Lebenspartner im Einkommensteuerrecht mit Ehegatten gleichgestellt werden. Das ist zwar beabsichtigt, aber erst zusammen mit der geplanten Steuerreform. Die Gleichstellung kann sich daher noch bis 2011 oder sogar 2012 hinziehen.

Die Tatsache, dass die Gleichstellung in diesem Punkt unterbleiben soll, **widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Art. 3 Abs. 1 GG und dem Europarecht.** Zwischen Ehegatten mit Stiefkindern und Lebenspartnern mit Stiefkindern gibt es keine „erheblichen Unterschiede“. Sie müssen deshalb aufgrund der bindenden Urteilsgründe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 (DVBl 2009, 1510) gleichgestellt werden. Die Benachteiligung verstößt auch gegen die Richtlinie 2000/78/EG. Lebenspartner mit Stiefkindern können deshalb den ihnen vorenthaltenen Familienzuschlag der Stufe 2 selbst dann einklagen, wenn der bayerische Landesgesetzgeber den Entwurf nicht nachbessern sollte.

Wir empfehlen daher, Art. 36 des Entwurfs des Bayerischen Besoldungsgesetzes um folgenden Absatz 3a zu ergänzen:

### Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:  
Pipinstraße 7  
50667 Köln

Tel.: 0221 9259610  
Fax: 0221 92595111  
Email: [lsvd@lsvd.de](mailto:lsvd@lsvd.de)  
Internet:  
<http://www.lsvd.de>

Postadresse  
Postfach 103414  
50474 Köln

Mildtätiger Verein  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im  
Wirtschafts- und  
Sozialausschuss der  
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband  
(DPWV)

Mitglied der International  
Lesbian and Gay  
Association ILGA

„(3a) Die Absätze 2 und 3 gelten für Beamte und Richter, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben.“

Mit freundlichen Grüßen,

Manfred Bruns